

## §3

(1) Die bisherige Begrenzung der Renten aus eigener Versicherung wird aufgehoben. Diese Renten werden einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten in voller Höhe gezahlt.

(2) Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Rente für mehrere Hinterbliebene, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind jedoch immer in voller Höhe zu zahlen.

## §4

Empfänger einer Rente wegen Invalidität können ohne Einfluß auf den Rentenanspruch einen Verdienst bis zur Höhe des monatlichen Mindestbruttolohnes erzielen. Sofern ihr Lohndrittel höher ist, gilt dieses anstelle des monatlichen Mindestbruttolohnes.

## §5

Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 300 M monatlich erhöht.

## §6

Die als zweite Leistung gezahlten Renten werden auf mindestens 40 M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als  $66\frac{2}{3}$  Prozent, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

## §7

Empfänger eines Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes werden, unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes, von der Zahlung des eigenen Beitragsanteils zur Sozialversicherung befreit. Freiberuflich und andere selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige zahlen den für Vollrentner maßgebenden Sozialversicherungsbeitrag.

## §8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft

(2) § 14 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) erhalten folgende Fassung:

„(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.“

(3) In § 1 Ziff. 2 der Anordnung vom 31. Dezember 1968 zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner (GBl. II 1969 Nr. 8 S. 73) ist der eingerückte Satz zu streichen.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) §§ 18, 19, 28, 44, 74, 75 und 76 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135),
- b) §§ 1 und 41 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 149),
- c) §§ 1, 20, 23 und 32 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2).

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Fünfte Verordnung\*  
über die Verbesserung der Leistungen  
der Sozialversicherung -**

**vom 10. Mai 1972**

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

**Schwangerschafts- und Wochengeld**

(1) Mit der Verlängerung des Wochenurlaubs um 4 Wochen wird die Zahlungsdauer des Schwangerschafts- und Wochengeldes von 14 Wochen auf 18 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen auf 20 Wochen) verlängert.

(2) Der Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes ist der Nettodurchschnittsverdienst (bzw. die

\* 4. VO vom 6. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 134 S. 1083)